

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER  
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 434

04. Mai 2001

**Bachelor-/  
Master-Prüfungsordnung  
für den Studiengang  
Geowissenschaften  
an der  
Ruhr-Universität Bochum**

vom 15. August 2000



**Bachelor-/Master-Prüfungsordnung  
für den Studiengang Geowissenschaften  
an der Ruhr-Universität Bochum  
vom 15. August 2000**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. 3. 2000 (GV.NW. S. 190) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Bachelor-/Master-Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Akademische Grade eines Bachelor of Science und eines Master of Science
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsnoten
- § 8 Kreditpunkte
- § 9 Freiversuch
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfende und Beisitzende
- § 12 Studienbegleitende Fachberatung
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Bachelor-Prüfung**

- § 17 Ziel, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 18 Zulassungsvoraussetzungen
- § 19 Zulassungsverfahren
- § 20 Bachelor-Arbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 22 Zusatzprüfungen
- § 23 Bestehen der Bachelor-Prüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Bachelor-Urkunde

**III. Master-Prüfung**

- § 26 Ziel, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 27 Zulassungsvoraussetzungen
- § 28 Zulassungsverfahren
- § 29 Master-Arbeit
- § 30 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 31 Zusatzprüfungen
- § 32 Bestehen der Master-Prüfung
- § 33 Zeugnis
- § 34 Master-Urkunde

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 35 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung oder der Master-Prüfung, Aberkennung der akademischen Grade
- § 36 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 37 Übergangsbestimmungen
- § 38 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Das Studium der Geowissenschaften soll den Studentinnen und Studenten die Fachkenntnisse und grundlegenden methodischen Fähigkeiten vermitteln, die für ihre spätere berufliche Tätigkeit in den unterschiedlichen Berufsfeldern erforderlich sind. Insbesondere sollen auf der Basis solider mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen die komplexen zeitlichen und räumlichen Zusammenhänge der Entstehung und Entwicklung der Erde sowie ihres heutigen Aufbaus, ihrer chemischen Zusammensetzung und ihrer physikalischen Eigenschaften in allen Skalenbereichen vermittelt werden. Damit soll zugleich die Fähigkeit zur verantwortungsvollen und wirtschaftlichen Nutzung der Ressourcen unseres Lebensraumes erworben werden. Das breite Spektrum an analytischen und speziellen experimentellen Verfahren erfordert im Verlauf des Studiums eine gewisse Spezialisierung. Wegen der sich rasch wandelnden Anforderungen in der Berufspraxis ist das Studium grundlagenorientiert, was einerseits zur Einarbeitung in verschiedene Problemstellungen und wechselnde Aufgabenbereiche im späteren Berufsleben befähigt, andererseits eine effektive Kommunikation mit Spezialisten anderer Ausrichtung ermöglicht und ein hohes Maß an Teamfähigkeit garantiert.

(2) Das Studium der Geowissenschaften besteht aus zwei Studienabschnitten. Der erste berufsqualifizierende Abschluss ist der Bachelor of Science (B.Sc.), der zweite der Master of Science (M.Sc.). Der Bachelor-Studienabschnitt soll zur Anwendung eines breiten naturwissenschaftlichen Grundlagenwissens und einfacher geowissenschaftlicher Arbeitsmethoden befähigen und die Einarbeitung in spezifische Aufgabenstellungen und Ansätze zur Problemlösung in der Berufspraxis ermöglichen. Eine intensive Ausbildung im Gelände, an Geräten und im Labor sowie ein Berufspraktikum sind praxisorientierte Bestandteile des Bachelor-Studienabschnittes. Im anschließenden Master-Studienabschnitt sollen die Studentinnen und Studenten in der zu wählenden Vertiefungsrichtung anspruchsvolle Methoden erlernen, die sie zu deren selbständigem Einsatz und Weiterentwicklung befähigen. Dazu soll konzeptionelles Denken, wissenschaftliches Arbeiten und die Fähigkeit zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln vermittelt werden. Erweiterte Sprachkenntnisse und Studienaufenthalte im Ausland sind erwünscht und dort erbrachte Leistungen werden gemäß § 13 Abs. 2 angerechnet.

(3) Die Bachelor-Prüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geowissenschaften. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für einen vorzeitigen Übergang in die Berufspraxis notwendigen naturwissenschaftlichen Grundkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, Probleme mit geowissenschaftlichen Methoden zu lösen und die erzielten Resultate kritisch zu hinterfragen und zu bewerten. Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Bachelor-Studienabschnitt erreichten Prüfungsleistungen in den zugeordneten Lehrveranstaltungen zusammen. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.

(4) Die Master-Prüfung führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geowissenschaften. Durch die Master-Prüfung in der gewählten Vertiefungsrichtung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten fundierte Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung anspruchsvoller geowissenschaftlicher Methoden erlernt haben. Die Studierenden sollen zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt werden und sollen komplexe geowissenschaftliche Fragestellungen analysieren, Befunde interpretieren und Lösungen erarbeiten können. Die Master-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Master-Studienabschnitt erreichten Prüfungsleistungen in den zugeordneten Lehrveranstaltungen zusammen. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.

## **§ 2 Zulassung zum Studium**

(1) Für den Bachelorabschnitt wird zugelassen, wer über die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife verfügt.

(2) Für den Masterabschnitt wird zugelassen, wer mindestens über einen Abschluss des sechssemestrigen Bachelorabschnitts an der Ruhr-Universität Bochum verfügt und eine Fachberatung (siehe § 12) erhalten hat. Weiterhin werden nach einer Fachberatung Studierende zugelassen, die mindestens über einen Abschluss eines wenigstens sechssemestrigen (3 Studienjahre) Bachelorabschlusses an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Fach Geowissenschaften oder in einem verwandten Fach verfügen. Studierende, die über einen Bachelorabschluss mit einem Mindestumfang von 6 Semestern oder 3 Hochschuljahren außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes im Fach Geowissenschaften oder in einem verwandten Fach verfügen, können nach Befürwortung durch den Prüfungsausschuss zum Masterstudium zugelassen werden. Über Ausnahmen entscheidet aufgrund eines begründeten Antrags der Prüfungsausschuss.

## **§ 3 Akademische Grade eines Bachelor of Science und eines Master of Science**

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Geowissenschaften den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

(2) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Geowissenschaften den akademischen Grad eines „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

## **§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Module**

(1) Die Regelstudienzeit gemäß § 85 Abs. 3 HG beträgt bis zum Erreichen des Bachelor-Grades sechs Semester und bis zum Erreichen des Master-Grades zehn Semester.

(2) Das Studium gliedert sich nach Studienabschnitten und Semestern. Die ersten sechs Semester bilden den Bachelor-Studienabschnitt; die vier daran anschließenden Semester den Master-Studienabschnitt.

(3) Der Bachelor-Studienabschnitt enthält einen allgemeinen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich aus den drei Schwerpunktblöcken Geologie, Mineralogie und Geophysik, die im 5. und 6. Semester absolviert werden sollen. Dieser Studienabschnitt schließt mit der Anfertigung der Bachelor-Arbeit ab.

(4) Der Master-Studienabschnitt wird entsprechend den Schwerpunkten an der Ruhr-Universität Bochum mit sechs Vertiefungsrichtungen angeboten:

Endogene Geologie, Sediment- und Umweltgeologie / Geobiologie, Angewandte Geologie, Kristallographie, Petrologie und Geophysik.

Dieser Studienabschnitt schließt mit der Anfertigung der Master-Arbeit ab.

(5) Grundelemente des Studiums und der Leistungsbewertung sind die Lehrveranstaltungen. Inhaltlich verwandte Lehrveranstaltungen werden zu Modulen gruppiert, wobei ein Modul in der Regel aus zwei bis vier Lehrveranstaltungen besteht. Die Module sind Bestandteil der Prüfungsordnung (§ 17 und 26). Die Studienordnung beschreibt die Art, Anzahl und Umfang der Lehrveranstaltungen innerhalb der Module.

(6) Der Bachelor- und der Master-Studienabschnitt umfassen insgesamt maximal 240 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf den Bachelor-Studienabschnitt maximal 160 SWS und auf den Master-Studienabschnitt maximal 80 SWS. Es ist zu gewährleisten, dass die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

(7) Jede Studentin und jeder Student erhält zu Beginn beider Studienabschnitte jeweils einen Plan mit folgenden Angaben: Titel der angebotenen Lehrveranstaltungen, Umfang in SWS, Art der Prüfungen, Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul sowie einem Semester, Gewichtungsfaktoren und Kreditpunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen. Für den Bachelorstudienabschnitt wird dieser Plan durch den Fakultätsrat beschlossen und durch Aushang bekanntgegeben. Er behält seine Gültigkeit für den Studienjahrgang innerhalb der Regelstudienzeit. Für den Masterabschnitt wird dieser Plan nach § 26, Abs. 3 durch den Prüfungsausschuss nach Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten verabschiedet. Er behält seine Gültigkeit im Pflichtbereich innerhalb der Regelstudienzeit. Änderungen innerhalb des Wahlpflichtbereiches sind unter Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(8) Die Dauer der nachzuweisenden berufspraktischen Tätigkeit beträgt insgesamt zwei Monate im Bachelor-Studienabschnitt. Zuständig für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuss für die Bachelor-/Master-Prüfung im Studiengang Geowissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum. Das Nähere regelt die Studienordnung.

## **§ 5 Prüfungen**

(1) Alle Prüfungen erfolgen studienbegleitend und sind mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit und der Master-Arbeit inhaltlich einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet. Besondere Studienabschlussprüfungen finden nicht statt. Alle Lehrveranstaltungen und die mit ihnen verbundenen Prüfungen sind so aufeinander abzustimmen, dass sie innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeiten absolviert werden können. Eine Prüfung soll innerhalb des Semesters abgelegt werden, in der die betreffende Lehrveranstaltung stattfindet. Form und Inhalt der Prüfung sollen der Bedeutung des zu prüfenden Sachgebietes für das Erreichen des Studienzieles angemessen sein.

(2) Eine Prüfung kann sein

a) eine Klausurarbeit:

Eine Klausurarbeit ist eine schriftliche Prüfung, in der der Nachweis erbracht werden soll, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln, Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltung, auf die sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt maximal drei Zeitstunden. Jede Klausurarbeit wird von einem Prüfenden gemäß § 11 bewertet.

b) eine mündliche Prüfung:

In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen und sollen 20 bis höchstens 30 Minuten dauern. Sie werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgelegt. Vor der Festsetzung der Bewertung gemäß § 6 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der

gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

c) ein Seminarbeitrag:

Seminarbeiträge sind Studienleistungen, die zu einem vorgegebenem Rahmenthema von einer Teilnehmerin, einem Teilnehmer oder einer Teilnehmergruppe in Form eines Vortrages oder einer erläuterten graphischen Präsentation (Poster) vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht und von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter als Prüferin oder Prüfer bewertet werden. Die Bewertung des Seminarbeitrages einer Kandidatin oder eines Kandidaten muss anhand eines vom Seminarleiter verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert werden.

d) ein schriftlicher Bericht:

Ein schriftlicher Bericht soll die wesentlichen Sachverhalte, Zusammenhänge und Interpretationen zu Gegenständen einer Lehrveranstaltung wiedergeben. Schriftliche Berichte über ein- und mehrtägige Geländeveranstaltungen werden als Teilprüfungsleistungen anteilig mit der Zahl der darauf bezogenen Geländetage bei der Ermittlung einer Durchschnittsbewertung angerechnet, soweit die Geländetage laut Studienplan zu einer Lehrveranstaltung gehören. Jeder Geländetag kann innerhalb dieses Studienganges nur einmal angerechnet werden. Die Bewertung schriftlicher Berichte soll nachvollziehbar in Fuß- und Randnotizen im Berichtsmanuskript oder in einem Protokoll dokumentiert werden. Der Abgabetermin von schriftlichen Berichten wird von der Leiterin oder dem Leiter festgelegt. Nach dem festgelegten Termin muss ein Bericht nicht mehr angenommen werden.

(3) Die Art der geforderten Prüfungsleistung in einer Lehrveranstaltung muss zu Beginn eines jeden Semesters durch Aushang bekannt gemacht werden.

(4) Die Bewertung der Prüfungsleistung in einer Lehrveranstaltung gemäß § 6 Abs. 1 kann sich auf mehrere Teilprüfungsleistungen beziehen, wobei der Anteil jeder Teilleistung zu Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt gemacht werden muss.

(5) Gruppenleistungen können bei Geländeveranstaltungen, Laborpraktika und Seminaren von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. An einer Gruppenleistung sollen nicht mehr als drei Studierende beteiligt sein.

(6) Alle schriftlichen Prüfungsleistungen und Prüfungsprotokolle sind mindestens fünf Jahre im Verantwortungsbereich des Prüfungsausschusses zu verwahren. Den Kandidatinnen oder Kandidaten ist die Möglichkeit zur Einsichtnahme in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsleistungen zu geben.

(7) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Fachprüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen.

## § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt nach dem Prozentpunktsystem.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens fünfzig Prozentpunkte erreicht werden.

(3) Prüfungsleistungen mit einer Bewertung von weniger als fünfzig Prozentpunkten können nach Maßgabe von § 15 wiederholt werden. Es gilt die höchste erreichte Prozentpunktzahl.

(4) Die Erfordernis einer Prüfungswiederholung entfällt, wenn die gemäß § 7 Abs. 3 gewichtete Durchschnittsberechnung in dem betreffenden Modul fünfzig Prozentpunkte erreicht, d.h., wenn Minderleistungen durch Mehrleistungen im gleichen Modul aufgewogen werden (Kompensationslösung).

(5) Das der Vergabe der Prozentpunkte zugrunde liegende Schema muss in den Prüfungsunterlagen dokumentiert werden.

(6) Die Bewertungsergebnisse von Klausuren, Seminarbeiträgen und schriftlichen Berichten sollen spätestens sechs Wochen nach Ablegung der Prüfung der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen durch Aushang bekanntgegeben und dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Auf dieser Mitteilung soll außerdem angegeben werden, wann die nächste Wiederholungsmöglichkeit besteht.

## § 7 Prüfungsnoten

(1) Prüfungsnoten werden nur für Module und für beide Studienabschnitte ermittelt.

(2) Jede Lehrveranstaltung, in der Prüfungen abgenommen werden, ist bei ihrer Aufnahme in das Lehrangebot vom Prüfungsausschuss mit einem Gewichtungsfaktor zu versehen, der im Studienplan und durch Aushang auszuweisen ist. Die Höhe des Gewichtungsfaktors orientiert sich am Umfang der Lehrveranstaltung und soll in einem ausgewogenen Verhältnis zu den anderen Lehrveranstaltungen stehen. Die Summe der Gewichtungsfaktoren eines Moduls ist in § 17 Abs. 2, 3 und 4 festgelegt. Das weitere regelt die Studienordnung.

(3) Sobald die Bewertungen aus allen Prüfungen eines Modules vorliegen, wird eine gewichtete Durchschnittsbewertung des Modules nach Prozentpunkten vorgenommen. Dabei werden die erreichten Prozentpunktzahlen der Prüfungen des Moduls mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren multipliziert und die Produktwerte addiert; diese Summe wird danach durch die Summe der Gewichtungsfaktoren dividiert. Dezimalwerte werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

(4) Die Abstufung der Bewertung und die Notenbezeichnung ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Prozentpunktwerte		in Worten	
90 – 100	Punkte	ausgezeichnet	(excellent)
80 - 89	Punkte	sehr gut	(very good)
70 – 79	Punkte	gut	(good)
60 – 69	Punkte	befriedigend	(satisfactory)
50 - 59	Punkte	ausreichend	(sufficient)
0 - 49	Punkte	nicht ausreichend	(fail)

(5) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn der Durchschnittswert aller gewichteten Einzelbewertungen von Prüfungsleistungen dieses Modules mindestens 50 Prozentpunkte beträgt.

(6) Bei der Berechnung der Durchschnittsbewertung des Bachelor-Studienabschnittes bzw. des Master-Studienabschnittes werden die Bewertungen aller Lehrveranstaltungsprüfungen einschließlich der Bewertung der Bachelor-Arbeit bzw. der Master-Arbeit nach deren Multiplikation mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren addiert und durch die Summe der Gewichtungsfaktoren geteilt. Dezimalwerte werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Für die Ermittlung der Gesamtnote gilt Absatz 4 entsprechend.

## § 8 Kreditpunkte

(1) Für bestandene Prüfungen in Lehrveranstaltungen werden Kreditpunkte vergeben. Dessen ungeachtet werden bei einem gemäß § 6 Abs. 4 erfolgreich absolvierten Modul stets die diesem Modul insgesamt zugeordneten Kreditpunkte zuerkannt. Die Summe der erreichten Kreditpunkte dient als Ausweis des Umfangs des erfolgreich absolvierten Studienpensums. Sie werden im Zeugnis neben den Benotungen ausgewiesen.

(2) Die Gesamtsumme der Kreditpunkte beträgt im Bachelor-Studienabschnitt 180 und im Master-Studienabschnitt 120. Sie sollen gleichmäßig auf die einzelnen Semester eines Studienganges verteilt sein.

(3) Die jeder Lehrveranstaltung zugeordneten Kreditpunkte entsprechen numerisch den Gewichtungsfaktoren zur Berechnung einer Durchschnittsbewertung. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 9 Freiversuch**

(1) Meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat nach ununterbrochenem Studium innerhalb des Fachsemesters, dem eine Lehrveranstaltung (siehe § 4, Abs. 7) zugeordnet ist, zu einer Prüfung in dieser Lehrveranstaltung an und besteht sie bzw. er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Fachsemester im Sinne dieser Regelung sind die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes absolvierten Studiensemester im Bachelor-/Master-Studiengang Geowissenschaften oder in gestuften Studiengängen Geologie, Geophysik oder Mineralogie oder in Diplomstudiengängen der entsprechenden Fächer.

(3) Bei der Berechnung der in Absatz 1 und 2 genannten Zeitpunkte bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer, schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in das Semester fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(4) Unberücksichtigt bleiben Studienverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(5) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie bzw. er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(6) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Universität tätig war.

(7) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung im Sinne der Freiversuchsregelung oder meldet sich ab, und möchte sie bzw. er diesen Freiversuch weiter in Anspruch nehmen, müssen für das Versäumnis oder die Abmeldung triftige Gründe geltend und dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest, im Einzelfall auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin als Freiversuch festgesetzt.

(8) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 bestanden hat, kann zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses die Prüfung an der Ruhr-Universität Bochum einmal wiederholen. Dafür ist der nächste Prüfungstermin in der betreffenden Lehrveranstaltung wahrzunehmen.

(9) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis, so gilt dieses Ergebnis.

## **§ 10 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geowissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul-Noten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Stundenplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(4) Der Prüfungsausschuss ist in einer Sache beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann zur Organisation der Prüfungsangelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen gemäß § 7 Abs. 1 HG eine elektronische Datenbank führen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Abwicklung des Geschäftsverkehrs auch in konventioneller Papierform erfolgen kann.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Dem Prüfungsausschuss untersteht das Prüfungsamt.

## **§ 11 Prüfende und Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf bestellt werden, wer Professorin oder Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, Privatdozentin oder Privatdozenten, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent, Oberassistentin oder Oberassistent, wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ist, soweit sie oder er Aufgaben nach HG § 59 Abs. 1 Satz 4 wahrnimmt. Ferner können Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei Prüfungen des Bachelor-Studienabschnitts darf nur bestellt werden, wer einen B.Sc.-Grad oder einen Diplomgrad erworben hat; zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei Prüfungen des Master-Studienabschnitts darf nur bestellt werden, wer einen M.Sc.-Grad oder einen Diplomgrad erworben hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für Prüfungen, bei denen mehrere Prüfende in Betracht kommen, sowie für die Bachelor- und die Master-Arbeit jeweils die Prüferin(nen) oder den/die Prüfer vorschlagen. Auf solche Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer rechtzeitig, mindestens sieben Tage vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüfenden, die Beisitzenden und die an Prüfungen Beteiligten gelten § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 12 Studienbegleitende Fachberatung**

(1) Gemäß § 83 Abs. 1 HG unterstützt die studienbegleitende Fachberatung die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges. Hierzu gehört auch die individuelle Beratung vor und nach Prüfungen.

(2) Jeder und jedem Studierenden wird zu Beginn der Studienabschnitte eine persönliche Fachberaterin oder ein persönlicher Fachberater durch den Prüfungsausschuss zugeordnet, soweit die Studierenden sich nicht selbst innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des betreffenden Studienabschnittes eine Fachberaterin oder einen Fachberater gesucht und dem Prüfungsausschuss gemeldet haben. Die Fachberaterin oder der Fachberater kann gewechselt werden. Weitere Fachberaterinnen oder Fachberater können bei Bedarf hinzugezogen werden.

(3) Fachberaterinnen oder Fachberater haben eine beratende und vermittelnde Funktion. Sie treffen keine Entscheidungen nach Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

(4) Fachberaterin oder Fachberater kann sein, wer gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 prüfen darf. Es gilt § 10 Abs. 7 Satz 2 entsprechend.

(5) Zu Beginn beider Studienabschnitte und am Ende des vierten bzw. zu Beginn des fünften Semesters ist eine Fachberatung Pflicht. Fachberatungen sind außerdem Pflicht ab der zweiten Wiederholungsprüfung jeweils vor den einzelnen Wiederholungsprüfungen. Die Durchführung eines Pflichtberatungsgesprächs ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Im übrigen kann eine Fachberatung jederzeit vereinbart werden.

(6) Fachberater können in ihrem Zuständigkeitsbereich gegenüber dem Prüfungsausschuss Stellungnahmen abgeben und vom Prüfungsausschuss vor Entscheidungen, die Angelegenheiten der von ihnen Beratenen betreffen, gehört werden.

## **§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Soweit einzelne Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Umfang und Prüfungsgegenständen nicht denen entsprechen, die an der Ruhr-Universität Bochum gefordert werden, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor- oder des Master-Studienabschnittes im Studiengang Geowissenschaften an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogrammes absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach eines Fachbereiches teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fern- oder Verbundstudieneinheiten gemäß § 89 HG gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf das geforderte Berufspraktikum im Bachelor-Studienabschnitt angerechnet.

(5) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelor- oder des Master-Studienabschnittes angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Diese können zur Urteilsbildung in eigener Verantwortung gegebenenfalls erforderliche Befragungen der Antragstellerinnen und Antragsteller durchführen.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen und Noten - soweit die Bewertungs- und Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Bewertungs- und Notensystemen kommt - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten bzw. deren Fachvertreterinnen und Fachvertretern - die als Anlage beigefügte Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des ECTS (European Course Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Ist eine als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung nicht mit einer umrechnungsfähigen Bewertung versehen, so wird der Vermerk „angerechnet“ in das Zeugnis aufgenommen.

Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt in diesen Fällen nur aus den bewerteten Studienleistungen und Prüfungsleistungen.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

#### § 14

##### Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Einer Prüfung geht in der Regel der Besuch der Lehrveranstaltung voraus, auf die sich die Prüfung bezieht.

(2) Innerhalb des in § 5 Abs. 1 Satz 4 angegebenen Zeitraumes werden die Termine der Prüfungen von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern spätestens drei Wochen vor Durchführung der Prüfung durch Aushang bekanntgeben und dem Prüfungsamt mitgeteilt. Ein Wiederholungstermin der Prüfung soll vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters angesetzt werden.

(3) Für die Teilnahme an einer Prüfung ist eine Anmeldung bei der Leiterin oder bei dem Leiter der Lehrveranstaltung erforderlich. Anmeldungen zu Prüfungen erfolgen, in der Regel während der Lehrveranstaltung, durch Eintrag in eine Teilnehmerliste. Darüber hinaus sind schriftliche Anmeldungen möglich. Die Anmeldung soll spätestens 2 Wochen vor der Prüfung erfolgt sein.

(4) Prüfungstermine und Prüfungsergebnisse werden von den Prüferinnen und Prüfern in einer Liste aller Kandidatinnen und Kandidaten der Lehrveranstaltungsprüfung festgehalten. Diese wird von der Prüferin oder dem Prüfer unterschrieben dem Prüfungsamt zugeleitet.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat ist zur Prüfung zugelassen, wenn dem nicht durch schriftliche Mitteilung spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses widersprochen wurde (§ 19 bzw. § 28).

(6) Die Anmeldung zu einer Prüfung kann bis 7 Tage vor der Prüfung durch die Kandidatin oder den Kandidaten schriftlich ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

#### § 15

##### Wiederholungen von Prüfungen

(1) Prüfungen mit einer Bewertung von weniger als 50 Prozentpunkten können wiederholt werden. Die Wiederholung einer Prüfung soll zum jeweils nächsten Prüfungstermin für die betreffende Lehrveranstaltung erfolgen.

(2) Eine Wiederholung zur Notenverbesserung, gemäß § 9 (Freiversuch) ist einmalig möglich. Die Anmeldung muß zum nächsten Prüfungstermin erfolgen (§ 93, Abs. 6 HG).

#### § 16

##### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 0 Prozentpunkten bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 Prozentpunkten bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 Prozentpunkten bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann

der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Belastende Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Bachelor-Prüfung

#### § 17

##### Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Bachelor-Studienabschnitt erreichten Prüfungsleistungen in den zugeordneten Lehrveranstaltungen zusammen. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt. Die Zahl der Lehrveranstaltungen soll 60 nicht überschreiten.

Zur Bachelor-Prüfung gehören

1. die Prüfungsleistungen aus allen Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs im Bachelor-Studienabschnitt gemäß Absatz 2,
2. die Prüfungsleistungen aus allen Lehrveranstaltungen eines Wahlpflichtbereichs im Bachelor-Studienabschnitt gemäß Absatz 3,
3. die Bachelor-Arbeit gemäß § 20,
4. eine berufspraktische Tätigkeit von zwei Monaten Dauer in einem für die Geowissenschaften relevanten Berufsfeld.

(2) Die Bachelor-Prüfung erstreckt sich im Pflichtbereich auf 146 SWS und 18 Module, die auf 6 Semester verteilt sind. Die Summe der Gewichtungsfaktoren und Kreditpunkte betragen jeweils 150. Die Titel der einzelnen Module, ihre zugeordneten Gewichtungsfaktoren bzw. Kreditpunkte sowie die Semesterwochenstunden sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Modul		Gewichtungsfaktoren/ Kreditpunkte	SWS
1	Grundlagen der Geowissenschaften	11	8
2	Mathematik	10	10
3	Chemie	18	16
4	Physik	20	19
5	Paläontologie	6	5
6	Geol. Karten und Regionale Geologie	9	12
7	Geophysik	15	15
8	Analytik und Datenverarbeitung	6	7
9	Mineralogie	10	9
10	Lagerstätten	4	4
11	Polarisationsmikroskopie	4	5
12	Ingenieurgeologie	5	5
13	Tektonik	6	5
14	Sedimentologie	6	5
15	Angewandte Mineralogie	5	5
16	Hydrogeologie	6	7
17	Geographie	7	7
18	Seminar	2	2
	Summe :	150	146

Der Studienplan benennt die Module, die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Lehrstunden, Gewichtungsfaktoren und Kreditpunkte. Er gibt ferner die Verteilung auf die einzelnen Studiensemester an.

(3) Im Wahlpflichtbereich beziehen sich die Prüfungsleistungen auf die Lehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereiches (Modul). Der Gewichtungsfaktor beträgt jeweils 20. Der Wahl-

pflichtbereich erstreckt sich auf die beiden Semester des 3. Studienjahres.

Modul		Gewichtungsfaktoren/	
		Kreditpunkte	SWS
19A	Schwerpunkt Geologie	20	14
19B	Schwerpunkt Mineralogie	20	14
19C	Schwerpunkt Geophysik	20	14

(4) Die Bachelor-Arbeit soll im 6. Semester angefertigt werden. Der Gewichtungsfaktor beträgt 10. Näheres regelt § 20.

Modul		Gewichtungsfaktor
20	Bachelor-Arbeit	10

(5) Die berufspraktische Tätigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 4 wird nicht bewertet. Kreditpunkte werden nicht vergeben.

### **§ 18 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zu einer Prüfung im Bachelor-Studienabschnitt kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. wer an der Ruhr-Universität Bochum für den Bachelor-/Master-Studiengang Geowissenschaften gemäß § 65 HG eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 1 oder 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. sich zu der Prüfung gemäß § 14 Abs. 3 angemeldet hat,
4. und sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Fall des § 13 durch entsprechende Feststellungen des Prüfungsausschusses ganz oder teilweise ersetzt und im Zeugnis ausgewiesen.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung sind im Prüfungsamt einzureichen:

1. den Nachweis gemäß Absatz 1 Nr. 1 (Zeugnis der Hochschulreife oder gleichwertiger Nachweis),
2. eine Immatrikulationsbescheinigung,
3. das Studienbuch (nur bei Zulassung zur letzten Prüfung des Studienabschnittes),
4. eine Erklärung gemäß Absatz 1 Nr. 4,
5. gegebenenfalls die Angabe von gewählten Zusatzprüfungen (§ 22),
6. im Fall einer Auswahlmöglichkeit die Angabe der vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers gemäß § 11 Abs. 3.
7. der Nachweis über eine berufspraktische Tätigkeit von zwei Monaten Dauer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 (nur bei Zulassung zur letzten Prüfung des Studienabschnittes).

Die Unterlagen zu Nummer 1, 2 und 4 sind beim Zulassungsantrag einzureichen. Diese Zulassung gilt für alle Prüfungen des Bachelor-Studienabschnittes mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit (§ 20, Abs. 3). Die Angabe zu Nummer 5 kann jederzeit bis zur Zulassung zur letzten Prüfung des Studienabschnittes erfolgen.

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### **§ 19 Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 die oder der Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine der in § 18 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegt oder die Unterlagen oder Angaben unvollständig sind.

(3) Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Prüfungsanspruch gemäß § 16 Abs. 2 erloschen ist.

### **§ 20 Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll im 6. Semester durchgeführt werden und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist einen geowissenschaftlichen Befund zu erheben, darzustellen und auszuwerten versteht.

(2) Für das Thema und die Betreuung der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Ein Thema stellen und eine Bachelor-Arbeit verantwortlich betreuen darf, wer selbständig lehren darf. Die Themenstellerin oder der Themensteller benennt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das vorgesehene Thema. Der Anmeldung wird ein Arbeitsplan beigelegt.

(3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit sind die durch Prüfungen nachgewiesenen Studienleistungen bis einschließlich des 4. Semesters des Bachelor-Studienabschnittes. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält.

(5) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelor-Arbeit mit einem Zeitaufwand von maximal 40 Arbeitstagen erstellt werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 10 Bearbeitungstage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

### **§ 21 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit ist beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll diejenige sein, die das Thema gestellt hat. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Die einzelne Bewertung ist nach dem Prozentpunktsystem vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Gesamtbewertung der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei Differenzen um mehr als 20 Prozentpunkte in den einzelnen Bewertungen legt der Prüfungsausschuss die Note fest.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist erfolgreich bewertet, wenn die Gesamtbewertung 50 Prozentpunkte erreicht. Bei der Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschnittes wird die Gesamtbewertung der Bachelor-Arbeit 10-fach gewichtet.

(4) Das Bewertungsverfahren darf nur in eindeutig begründbaren Ausnahmefällen den Zeitraum von sechs Wochen überschreiten.

(5) Erreicht die Gesamtbewertung der Bachelor-Arbeit weniger als 50 Prozentpunkte oder gilt sie als mit 0 Prozentpunkten („nicht ausreichend“) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandene Bachelor-

lor-Arbeit wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 22 Zusatzprüfungen**

(1) Im Rahmen der Bachelor-Prüfung können weitere als die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsprüfungen abgelegt werden (Zusatzprüfungen).

(2) Die Bewertungen der Zusatzprüfungen erfolgen gemäß § 6 und 7, werden aber bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## **§ 23 Bestehen der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche im Studienplan ausgewiesenen Prüfungen des Bachelor-Studienabschnittes abgelegt wurden und die Durchschnittsbewertung in jedem Modul mindestens 50 Prozentpunkte erreicht,
2. die Bewertung der Bachelor-Arbeit mindestens 50 Prozentpunkte ergeben hat,
3. der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit erbracht wird (§ 17 Abs. 1 Nr. 4).

(2) Die Gesamtbewertung und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergeben sich gemäß § 7 Abs. 3, 4 und 6. Die Gesamtnote wird in deutscher und englischer Umschreibung ausgedrückt.

## **§ 24 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird spätestens vier Wochen nach dem Erbringen der letzten erforderlichen Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das im Kopfteil die Bezeichnung "Zeugnis eines Bachelor of Science im Studiengang Geowissenschaften" trägt. In das Zeugnis werden aufgenommen

1. die einzelnen Modul-Bewertungen in Prozentpunkten, erreichte Kreditpunkte sowie die Note in deutscher und englischer Umschreibung,
2. das Thema der Bachelor-Arbeit mit ihrer Bewertung in Prozentpunkten, erreichte Kreditpunkte sowie die Note in deutscher und englischer Umschreibung,
3. die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung mit der Durchschnittsbewertung in Prozentpunkten, erreichte Kreditpunkte sowie die Note in deutscher und englischer Umschreibung,
4. auf Antrag die Bewertungen und Noten der Zusatzprüfungen.

Ferner wird auf Antrag die bis zum Erlangen des Bachelor-Grades benötigte Fachstudiendauer ausgewiesen. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät für Geowissenschaften zu versehen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Fall der Bachelor-Arbeit ist dies der Tag, an dem ihre Bewertung abschließend festgestellt worden ist.

(3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung noch nicht bestanden und möchte sie oder er das Studium an der Ruhr-Universität Bochum nicht fortsetzen, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält die erbrachten Prüfungsleistungen nebst den erworbenen Kreditpunkten. Weiterhin enthält sie die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen und lässt außerdem erkennen, dass die Bachelor-Prüfung noch nicht bestanden ist.

## **§ 25 Bachelor-Urkunde**

(1) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 3 Abs. 1 beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Geowissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Geowissenschaften versehen.

## **III. Masterprüfung**

### **§ 26 Ziel, Art und Umfang der Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung wird in einer der gemäß § 4 Abs. 4 wählbaren Vertiefungsrichtungen des Master-Studienabschnittes abgelegt und besteht aus der kumulativen Bewertung aller Prüfungsleistungen in den zugeordneten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs (Absatz 3) sowie der Master-Arbeit (§ 29). Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.

(2) Die Master-Prüfung erstreckt sich auf 11 Module, die auf 4 Semester verteilt sind. In den ersten drei Semestern (7.-9. Fachsemester) des Master-Studienabschnittes sollen die Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (10 Module) stattfinden. Im 4. Semester des Master-Studienabschnittes (10. Fachsemester) soll die Master-Arbeit (1 Modul) angefertigt werden.

(3) Die Module und die ihnen zuzuordnenden Lehrveranstaltungen, Gewichtungsfaktoren und Prüfungen des Wahlpflichtbereichs sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Beratung durch die Fachberaterin oder den Fachberater zusammenzustellen. Die Summe der Gewichtungsfaktoren aller Module (außer Master-Arbeit) beträgt im Master-Studienabschnitt 90. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Lehrangebote anderer Studiengänge gewählt werden. Insgesamt ist auf einen sinnvollen Zusammenhang mit der gewählten Vertiefungsrichtung zu achten, andernfalls kann der Prüfungsausschuss eine andere Auswahl oder Zusammenstellung verlangen. Der Prüfungsausschuss legt die Verteilung der für die Wahlmodule im Studienplan ausgewiesenen Gewichtungsfaktoren auf die einzelnen Lehrveranstaltungen fest, soweit diese nicht im Studienplan ausgewiesen sind.

### **§ 27 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zu einer Prüfung im Master-Studienabschnitt kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Ruhr-Universität Bochum für den Bachelor-/Master-Studiengang Geowissenschaften gemäß § 65 HG eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 1 oder 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. den akademischen Grad eines Bachelor of Science erworben hat,
4. sich zu der Prüfung gemäß § 14 Abs. 3 angemeldet hat,
5. und sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet.

(2) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung sind im Prüfungsamt einzureichen:

1. den Nachweis gemäß Absatz 1 Nr. 1 (Zeugnis der Hochschulreife oder gleichwertiger Nachweis),
2. eine Immatrikulationsbescheinigung,
3. das Bachelor-Zeugnis,
4. eine Erklärung gemäß Absatz 1 Nr. 5,
5. das Studienbuch (nur bei Zulassung zur letzten Prüfung des Studienabschnittes),
6. gegebenenfalls die Angabe von gewählten Zusatzprüfungen (§ 31),
7. im Fall einer Auswahlmöglichkeit die Angabe der vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers gemäß § 11 Abs. 3.

Die Unterlagen zu Nummer 1 bis 4 sind beim Zulassungsantrag einzureichen. Diese Zulassung gilt für alle Prüfungen des Master-Studienabschnittes mit Ausnahme der Master-Arbeit (§ 29, Abs. 3). Die Angabe zu Nummer 6 kann jederzeit bis zur Zulassung zur letzten Prüfung des Studienabschnittes erfolgen.

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### **§ 28 Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 die oder der Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine der in § 27 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegt oder die Unterlagen oder Angaben unvollständig sind.

(3) Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Prüfungsanspruch gemäß § 16 Abs. 2 erloschen ist.

### **§ 29 Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit und schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein gewissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Für das Thema und die Betreuung der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Ein Thema stellen und eine Master-Arbeit verantwortlich betreuen darf, wer selbständig lehren darf. Die Themenstellerin oder der Themensteller benennt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das vorgesehene Thema. Der Anmeldung wird ein Arbeitsplan beigelegt.

(3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit sind die durch Prüfungen nachgewiesenen Studienleistungen bis einschließlich des 3. Semesters des Master-Studienabschnittes. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

### **§ 30 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit 0 Prozentpunkten („nicht ausreichend“) bewertet.

(2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer muss der in § 11 Abs. 1 bezeichneten Personengruppe angehören und wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Die einzelne Bewertung ist nach dem Prozentpunktsystem vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Gesamtbewertung der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei Differenzen um mehr als 20 Prozentpunkte in den einzelnen Bewertungen legt der Prüfungsausschuss die Note fest.

(3) Die Master-Arbeit ist erfolgreich bewertet, wenn die Gesamtbewertung 50 Prozentpunkte erreicht. Bei der Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschnittes wird die Gesamtbewertung der Master-Arbeit 30-fach gewichtet. Im übrigen gelten § 21 Abs. 4 und 5 entsprechend.

### **§ 31 Zusatzprüfungen**

(1) Im Rahmen der Master-Prüfung können weitere als die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsprüfungen abgelegt werden (Zusatzprüfungen).

(2) § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 32 Bestehen der Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche im Studienplan ausgewiesenen Prüfungen des Master-Studienabschnittes abgelegt wurden und die Durchschnittsbewertung in jedem Modul mindestens 50 Prozentpunkte erreicht,
2. die Bewertung der Master-Arbeit mindestens 50 Prozentpunkte ergeben hat.

(2) Die Gesamtbewertung und Gesamtnote der Master-Prüfung ergeben sich gemäß § 7 Abs. 3, 4 und 6. Die Gesamtnote wird in deutscher und englischer Umschreibung ausgedrückt.

### **§ 33 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird spätestens vier Wochen nach dem Erbringen der letzten erforderlichen Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das im Kopfteil die Bezeichnung "Zeugnis eines Master of Science im Studiengang Geowissenschaften" trägt. In das Zeugnis werden aufgenommen

1. die einzelnen Modul-Bewertungen in Prozentpunkten, erreichte Kreditpunkte sowie die Note in deutscher und englischer Umschreibung,
2. das Thema der Master-Arbeit mit ihrer Bewertung in Prozentpunkten, erreichte Kreditpunkte sowie die Note in deutscher und englischer Umschreibung,
3. die Gesamtnote der Master-Prüfung mit der Durchschnittsbewertung in Prozentpunkten, erreichte Kreditpunkte sowie die Note in deutscher und englischer Umschreibung,

4. auf Antrag die Bewertungen und Noten der Zusatzprüfungen.

Ferner wird auf Antrag die bis zum Erlangen des Master-Grades benötigte Fachstudiendauer ausgewiesen. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät für Geowissenschaften zu versehen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Fall der Master-Arbeit ist dies der Tag, an dem ihre Bewertung abschließend festgestellt worden ist. Im übrigen gilt § 24 Abs. 3 und 4 entsprechend.

#### **§ 34 Master-Urkunde**

(1) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Science gemäß § 3 Abs. 2 beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Geowissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Geowissenschaften versehen.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 35 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung oder der Master-Prüfung, Aberkennung der akademischen Grade**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen und Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Täuschung erfolgt ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelor-Grad bzw. der Master-Grad durch die Fakultät für Geowissenschaften abzuerkennen und die Bachelor-Urkunde bzw. die Master-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 37 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2000/2001 erstmalig für den Bachelor-/Master-Studiengang Geowissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind. Beginnend mit den Lehrveranstaltungen des ersten Studiensemesters wird der Lehr- und Prüfungsbetrieb entsprechend dem Studienplan schrittweise erweitert. Der Lehr- und Prüfungsbetrieb des Master-Studienabschnittes wird entsprechend ab Wintersemester 2003/2004 aufgenommen.

(2) Studierende anderer Studiengänge aus dem Bereich der Geowissenschaften, die in den Bachelor-/Master-Studiengang Geowissenschaften der Ruhr-Universität Bochum wechseln wollen, können sich unter Beachtung von Absatz 1 gemäß § 13 dafür einstufen lassen, soweit der Lehr- und Prüfungsbetrieb für das betreffende Semester aufgenommen worden ist.

#### **§ 38 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften vom 26.04.2000 und des Beschlusses des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 6.07.2000 sowie der Genehmigung des Rektors vom 15.08.2000.

Bochum, den 15. August 2000

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. D. Petzina